



## **Beschlussvorlage**

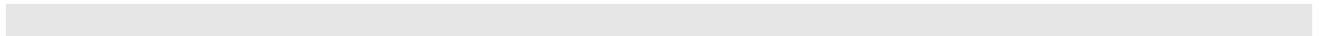
**Nr.: 073/2009 / öffentlich**

### **Verpflichtung des Schülerverevertreters im Schulausschuss**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>Top</b>
Schulausschuss	03.06.2009	4

#### **Beschlussvorschlag:**



#### **Begründung:**

In der Sitzung des Rates am 17.12.2008 ist als Schülervere Vertreter für den Schulausschuss Herr Bernd Vornhagen berufen worden. Nach § 28 NGO ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 25 – 27 obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung nach § 28 NGO bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Schulausschusses, in diesem Fall der Schülervere Vertreter, auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbot und des Vertretungsverbot eindringlich durch den Bürgermeister hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den §§ 25 – 27 NGO zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden. Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Schulausschusses erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis, auf dem es schriftlich zu bestätigen hat, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

#### **Anlage/n:**

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter